

**Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß
Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

zwischen

- (1) **Firma** _____
Straße / PLZ /
Ort (Stempel) _____

– als Verantwortlicher (im Folgenden "**Auftraggeber**" oder "**AG**") –

- (2) **COP CompensationPartner GmbH**
Straßenbahnring 19
20251 Hamburg

– als Datenverarbeiter (im Folgenden "**Auftragnehmer**" oder "**AN**") –

– im Folgenden auch gemeinsam "**Parteien**" bzw. einzeln "**Partei**" –

wird die folgende Vereinbarung gemäß Art. 28 DS-GVO getroffen.

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Der AG wird die Cloud Software „Monitor Entgelttransparenz“ (METG) den der AN für das Bundesfamilienministerium erstellt hat, nutzen. Mit dieser Software lassen sich nach erfolgter Registrierung des AG auf der Webseite „<https://www.monitor-entgelttransparenz.de>“ durch die Eingabe von Beschäftigtendaten eine Bestandsaufnahme, ein Tätigkeitenvergleich und eine Verdienststrukturanalyse durchführen sowie ein Ergebnisbericht erstellen. Der AN verarbeitet auf Grundlage dieser Vereinbarung im Auftrag des AG gegebenenfalls personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 der DS-GVO (im Folgenden "**Auftragsverarbeitung**").
- 1.2 Der Auftrag dauert so lange fort, bis der AG die Beendigung des Auftrags der AN mitteilt. Hierzu ist mindestens eine Mitteilung in Textform erforderlich.

2. KONKRETISIERUNG DES AUFTRAGSINHALTS

- 2.1 Zweck der Verarbeitung ist die Überprüfung möglicher Entgeltungleichheiten im Betrieb/Unternehmen der Auftraggeberin/des Auftraggebers (Durchführung betrieblicher Prüfverfahren nach §§ 17 ff Entgelttransparenzgesetz).
- 2.2 Der/Die Auftraggeberin/Auftraggeber speist die Daten in das Online-Tool „Monitor Entgelttransparenz“ ein. Die Auftragnehmerin erstellt anhand dieser Daten und mithilfe eines automatisierten Bewertungssystems Bestandsaufnahmen, Tätigkeitenvergleiche, Verdienststrukturanalysen und Ergebnisberichte.
- 2.3 Die Auftragnehmerin verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers/der Auftraggeberin nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen. Sie verwendet die Daten, die ihr zur Kenntnis gelangen, nicht für andere Zwecke und bewahrt sie nicht länger auf, als es zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Eine Nutzung der Daten für andere, insbesondere für eigene Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das Geschäfts- und Datengeheimnis der Auftraggeberin/des Auftraggebers zu wahren. Gegenstand der Verarbeitung sind z.B. Geschlecht, Stellenbezeichnung, Tarifgruppe und Gehalt sowie gegebenenfalls eine Personalnummer
- 2.4 Änderungen des Verarbeitungsgegenstands sowie des Umfangs, der Art und des Zwecks der Verarbeitungstätigkeit sind zwischen den Parteien abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren.

3. PFLICHTEN UND WEISUNGSBEFUGNIS DES AG

- 3.1 Der AG bleibt für die Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen allein verantwortlich. Er behält sich insoweit ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung sowie zu den Datensicherheitsmaßnahmen vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Der AG trägt die Kosten, die durch solche Anweisungen anfallen können und im Vorwege mitgeteilt werden. Der AN darf die Ausführung zusätzlicher oder geänderter Weisungen verweigern, wenn sie zu erheblichen Mehraufwendungen oder zu Konflikten mit den üblichen Datenverarbeitungsverfahren führen oder wenn der AG die Mehrkosten nicht zu tragen bereit ist.
- 3.2 Der AG informiert den AN unverzüglich, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.
- 3.3 Der AG erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich. Mündliche Weisungen wird der AG unverzüglich schriftlich bestätigen. Insofern gilt Ziffer 12.1.
- 3.4 Die Weisungsempfänger beim AN, die zu nutzenden Kommunikationskanäle sowie der Datenschutzbeauftragte des AN sind in **Anhang 1** aufgeführt.

4. PFLICHTEN DES AN

- 4.1 Der AN verpflichtet sich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der vertraglich getroffenen Vereinbarungen und nach (sonstigen) dokumentierten Weisungen des AG vorzunehmen. Das gilt nicht in den in Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DS-GVO genannten Fällen.
- 4.2 Der AN verwendet die Daten für keine anderen Zwecke als in dieser Vereinbarung und den Weisungen des AG festgelegt. Der AN ist berechtigt, (Sicherheits-)Kopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder im Hinblick auf die Einhaltung unionsrechtlicher und/oder gesetzlicher Dokumentations-, Aufbewahrungs- und/oder Speicherpflichten erforderlich sind, anzufertigen.
- 4.3 Der AN beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und gewährleistet die Erfüllung der vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen. Er stellt sicher, dass er die bei ihm zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen, soweit diese nicht schon einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat.
- 4.4 Ist der AN der Ansicht, dass eine Weisung des AG gegen die DS-GVO oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den AG unverzüglich darauf hinzuweisen. Der AN ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den AG bestätigt oder geändert wird.
- 4.5 Der AN überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Der AN hat die gesamte Auftragsverarbeitung in seinem Bereich dauerhaft für den AG durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 4.6 Der AN unterstützt den AG unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, den Pflichten des AG zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach Kapitel III DS-GVO (= Art. 12 bis 23 DS-GVO) nachzukommen. Der AN unterstützt den AG ferner unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem AN zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der Pflichten des AG nach Art. 32 bis Art. 36 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e und f DS-GVO). Die notwendigen Angaben wird der AN an die in der **Anhang 1** genannten Kontaktpersonen des AG übermitteln. Entstehen durch die Unterstützung des AG Kosten bei dem AN, hat dieser das Recht diese Kosten von dem AG einzufordern. Die Parteien verständigen sich über den zu erwartenden Umfang von Kosten und Aufwand.
- 4.7 Anfragen Betroffener und Dritter an den AN, die in der Sache erkennbar den AG betreffen, hat der AN dem AG zeitnah weiterzuleiten.
- 4.8 Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Eine Verlagerung in ein Drittland darf

nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

5. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE SICHERHEITSMÄßNAHMEN

- 5.1 Der AN trifft dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ("**TOM**"), um ein risikoangemessenes Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen Personen gemäß Art. 32 DS-GVO zu gewährleisten
- 5.2 Das Datenschutzkonzept mit den durch den AN getroffenen TOM ist in **Anhang 3** detailliert beschrieben.
- 5.3 Im Laufe des Auftragsverhältnisses kann aufgrund der technischen Entwicklung und neuer gesetzlicher Vorgaben die Anpassung der TOM an technische und organisatorische Weiterentwicklungen erforderlich werden. Der AN wird erforderliche Anpassungen rechtzeitig umsetzen. Wesentliche Änderungen sind mit dem AG schriftlich abzustimmen.
- 5.4 Der AN wird durch ein geeignetes Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOM sicherstellen, dass jederzeit eine datenschutzkonforme Verarbeitung gewährleistet ist.

6. AUSKUNFT, BERICHTIGUNG, LÖSCHUNG UND EINSCHRÄNKUNG DER VERARBEITUNG

Soweit eine Mitwirkung des AN für die Wahrung von Betroffenenrechten – insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung – erforderlich ist, wird der AN die ihm jeweils möglichen erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des AG treffen. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder Betroffene darf der AN nur nach Weisung des AG erteilen. Entstehen durch die Mitwirkungen Kosten bei dem AN, hat dieser das Recht diese Kosten von dem AG einzufordern. Die Parteien verständigen sich über den zu erwartenden Umfang von Kosten und Aufwand.

7. UNTERAUFTRAGSVERHÄLTNISSE

- 7.1 Der AN verpflichtet sich, die ihm übergebenen personenbezogenen Daten grundsätzlich nur in seinen eigenen Geschäftsräumen oder auf eigenen Servern zu verarbeiten. Der AN ist jedoch berechtigt, selbst Auftragsverarbeiter ("Unterauftragnehmer") einzusetzen. Der AG erklärt sich mit dem Einsatz der in **Anhang 2** aufgeführten Unterauftragnehmer (Art. 28 Abs. 2 DS-GVO) einverstanden. Der AN ist berechtigt, weitere Unterauftragnehmer einzubeziehen, Unterauftragnehmer zu ersetzen und Unterauftragsverhältnisse zu beenden.

- 7.2 Vor Einbeziehung weiterer Unterauftragnehmer wird der AN dem AG die in **Anhang 2** dieser Vereinbarung abgefragten Informationen in Bezug auf den neuen Unterauftragnehmer schriftlich mitteilen. Der AG erhält hierdurch die Möglichkeit, der Einbeziehung des weiteren Unterauftragnehmers innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu widersprechen.
- 7.3 Der AN hat Unterauftragnehmer unter Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen TOM im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen AG und AN getroffenen Vereinbarungen einhalten kann.
- 7.4 Der AN hat sicherzustellen, dass die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen, ggf. ergänzende Weisungen und die Kontrollrechte des AG auch gegenüber dem jeweiligen Unterauftragnehmer gelten. In dem Vertrag mit dem Unterauftragnehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des AN und des Unterauftragnehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Unterauftragnehmer eingesetzt, so gilt dies entsprechend für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Unterauftragnehmern. Insbesondere ist in den Verträgen mit dem Unterauftragnehmer dafür zu sorgen, dass der AG berechtigt ist, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Unterauftragnehmern durchzuführen oder durch ihn beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- 7.5 Der AN hat die Einhaltung der Pflichten durch den Unterauftragnehmer regelmäßig zu kontrollieren, das Ergebnis zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen zugänglich zu machen.

8. KONTROLLRECHTE DES AG

- 8.1 Der AN stellt sicher, dass sich der AG oder ein von ihm beauftragter Prüfer von der Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu den Pflichten der AN überzeugen kann.
- 8.2 Der AN verpflichtet sich, dem AG auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann zum Beispiel erfolgen durch eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

9. MITTEILUNGEN DES AN BEI STÖRUNGEN UND VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

Der AN informiert den AG zeitnah bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des AG und über Kontrollhandlungen, Maßnahmen und Ermittlungen der Aufsichtsbehörde, insbesondere solche nach Art. 58 DS-GVO, die in Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung stehen oder auf diese Auswirkungen haben können..

10. RÜCKGABE UND LÖSCHUNG VON DATEN BEI BEENDIGUNG DES AUFTRAGS

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der AN, alle ihm oder seinen Unterauftragnehmern im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten bzw. übergebenen personenbezogenen Daten und Unterlagen zu löschen oder zurückzugeben, wenn der AG dies verlangt.

11. DAUER DER DATENVERARBEITUNG UND DIESER VEREINBARUNG

- 11.1 Die Dauer der Datenverarbeitung gemäß dieser Vereinbarung richtet sich nach Ziffer 1.2. Über die Dauer dieser Vereinbarung hinausgehende Verpflichtungen gelten auch über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus fort.
- 11.2 Der AG kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des AN gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der AN eine Weisung des AG nicht ausführen kann oder will oder der AN Kontrollrechte des AG vertragswidrig verweigert. Insbesondere gilt dies für die Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung genannten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten.

12. SONSTIGES

- 12.1 Sofern in dieser Vereinbarung für Mitteilungen zwischen den Parteien die Schriftform vorgesehen ist, so kann diese auch in einem elektronischen Format erfolgen, das eine ausreichende Dokumentation der erfolgten Mitteilungen gewährleistet.
- 12.2 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.3 Im Übrigen gelten mangels (ggf. vorrangiger) Bestimmungen dieser Vereinbarung die allgemeinen Bestimmungen des Vertrags.
- 12.4 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg

Hamburg, 24.05.2018

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tim Böger', written over a faint rectangular box.
Unterschrift AN
Tim Böger, Geschäftsführer

Anhang 1 - Kontaktpersonen und Datenschutzbeauftragte(r) des AN

Weisungsempfangende Personen beim Auftragnehmer	
Name, Vorname	Böger, Tim oder Dr. Bierbach, Philip
Organisationseinheit	Geschäftsführung
Telefon	040 4210 475 0
E-Mail	service@compensation-partner.com
Für Weisungen zu nutzende Kommunikationskanäle	
Kommunikationskanal 1	service@compensation-partner.com
Kommunikationskanal 2	040 4210 475 0
Datenschutzbeauftragte(r) des Auftragnehmers	
Name, Vorname	Borgstedt, Christian
Adresse	Straßenbahnring 19
Telefon	040 4210 475 0
E-Mail	borgstedt@compensation-partner.com

Anhang 2 - Unterauftragnehmer

Die Liste der genehmigten Unterauftragnehmer:

Name und Anschrift des Unterauftragnehmers	Auftragsinhalt	Drittland
Corpex Internet GmbH Schauenburgerstraße 6 20095 Hamburg	Hosting der COP Webserver	
InnovaSys GmbH Tratzigerstrasse 21 22043 Hamburg	Betreuung der COP internen IT-Systeme	

Anhang 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Maßnahmen zur Zutrittskontrolle

Wir verwehren Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden. Hierzu haben wir insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Kontrolle des Zutritts zu den Datenverarbeitungsanlagen mittels kodierter Schlüssel
- Ausgabe der Schlüssel zur DV-Anlage nur an ausgewählte Berechtigte und Verwendung einer Schlüsselliste
- Sorgfältige Auswahl des Reinigungspersonals

2. Maßnahmen zur Zugangskontrolle

Wir verhindern, dass unsere Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können. Hierzu haben wir insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Zugriffsschutz auf die Daten des Auftraggebers mittels individueller Zugangsdaten (Zugriff sowohl nach innen als auch nach außen nur für befugte Personen möglich)
- Schutz aller Computersysteme mit personalisierten Benutzernamen und Passwörtern
- Einsatz einer zentralen Benutzerverwaltung
- Verwendung von netzwerkweit eindeutigen Benutzernamen und Kennwörtern für die Anmeldung an den Datenverarbeitungssystemen
- Anwendung einer Passwortrichtlinie, mit Minimalanforderungen zu Länge, Aufbau, Ablaufzeitraum und Sperrung von Passwörtern nach Fehleingaben
- Sicherung des Netzwerkes gegen unberechtigte Zugriffe von außen, u.a. mittels McAfee Virens Scanner, Firewall und System Log der Server
- Einsatz aktueller Verschlüsselungstechniken, insbesondere bei Fernzugriff (VPN)
- Verschlüsselung mobiler Geräte und Datenträger mit aktuellen Verschlüsselungstechnologien

3. Maßnahmen zur Zugriffskontrolle

Wir gewährleisten, dass die zur Benutzung unserer Datenverarbeitungssysteme Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und- dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert oder entfernt werden können. Hierzu haben wir insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Protokollierung des Einsatzes und der Vernichtung von Datenträgern
- Befolgung eines detaillierten abgestuften und permanent aktualisierten Rechtekonzepts, dessen Umsetzung überwacht wird und das die nachfolgenden Regelungen enthält:
 - Steuerung der Zulässigkeit von Transaktionen durch Profile
 - Verwaltung der Zugriffsrechte nur durch System-Administratoren
- Dokumentation der Zugriffe auf Anwendungen und Daten in Logfiles
- Auswertung der Logfiles
- Einsatz aktueller Verschlüsselungstechniken

4. Maßnahmen zur Weitergabekontrolle

Wir sorgen dafür, dass personenbezogene Daten bei elektronischer Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Ferner gewährleistet wird, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. Hierzu haben wir insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Administrative Zugriffe auf die Systeme sind ausschließlich über eine verschlüsselte VPN-Strecke möglich
- Weitergabe personenbezogener Daten findet nicht statt
- Datenübertragung (einschließlich Backups) nur über eine verschlüsselte VPN-Strecke
- Einsatz aktueller Verschlüsselungstechniken insbesondere zur internen Verschlüsselung der Daten und Implementierung einer entsprechenden Rechtestruktur
- Einsatz des https-Standards bei der elektronischen Übertragung aller Daten

5. Maßnahmen zur Eingabekontrolle

Wir gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert und/oder entfernt worden sind. Hierzu haben wir insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Anwendungsadministration mittels individueller Benutzernamen
- Nutzungs- und Zugriffsrechte folgen einem abgestuften Rechtekonzept

6. Maßnahmen zur Weisungs- und Auftragskontrolle

Wir sorgen dafür, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können. Hierzu haben wir insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Regelungen zur Durchführung der in der Vertragsanlage zur Auftragsdatenverarbeitung vorgesehenen Audits
- Belehrungen und Schulungen der Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis sowie das Fernmeldegeheimnis
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Stichprobenartige Prüfung der Datennutzung ausschließlich für den Zweck des Auftrags
- klare Verantwortlichkeiten und Zugriffsmöglichkeiten für die beteiligten Mitarbeiter
- entsprechende Verpflichtung etwaiger Subunternehmer

7. Maßnahmen zur Verfügbarkeits- und Wiederherstellungskontrolle

Wir tragen dafür Sorge, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Hierzu haben wir insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Regelmäßige und zeitnahe Aktualisierung der eingesetzten Systeme mit Sicherheitsupdates
- Einsatz von Firewalls, Virenscannern auf Server- und Client-Systemen
- Redundanter Aufbau der Systeme inkl. der Netzwerk-Komponenten (Firewalls, Load-Balancer, Switches), der Internet-Links und der Datenhaltung
- Sicherung der Systeme mittels Backup- und Recoverykonzept, das insbesondere Vorgaben zur Häufigkeit der Datensicherung und der Prüfung der Datensicherungen enthält
- Absicherung der Systeme durch unterbrechungsfreie Stromversorgungen (USV)
- Klimatisierung der Serverräume
- Überwachung der Serverräume hins. Temperatur und Feuchtigkeit sowie mittels Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- Aufbewahrung der Datensicherung an einem sicheren Ort
- Automatische Überwachung und Aktualisierung des Virenschutzes
- Aufstellung eines Notfallplanes für den Störfall
- Aufstellung eines Recovery-Konzepts zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit
- Aufstellung eines Datensicherungskonzepts
- Aufstellung eines Virenschutzkonzepts

8. Maßnahmen zur Zweck- und Mandantentrennung

Wir stellen sicher, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden und die Vertraulichkeit der übermittelten Daten auch gegenüber anderen Auftraggebern gewahrt wird. Insbesondere erhält jeder Auftraggeber nur Zugriff auf seine Daten. Hierzu haben wir insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Datenhaltung unterschiedlicher Anwendungen in für jede Anwendung dedizierten Datenbanken
- Verwendung eines Berechtigungskonzepts
- Physische Trennung der Datenbestände der unterschiedlichen Anwendungen
- Trennung von Entwicklungs-, Produktiv- und Testsystem
- Logische Mandantentrennung innerhalb der einzelnen Anwendungen
- Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der internen Prozesse und Arbeitsvorschriften

9. Maßnahmen zur Pseudonymisierung

Wir haben folgende Maßnahmen zur Pseudonymisierung der Daten getroffen:

- Der AG hat mit der Anerkennung der AGB durch Bestellung von CO grundsätzlich zugestimmt, keine für Dritte identifizierbare Angaben wie den Namen eines Mitarbeiters in den Systemen des AN zu speichern.

10. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOM

Wir haben folgende Maßnahmen getroffen, um die Wirksamkeit der TOM regelmäßig zu überprüfen, bewerten und die Wirksamkeit zu evaluieren:

- Wir überprüfen in einem internen Audit die getroffenen Maßnahmen und protokollieren das Ergebnis regelmäßig.

Stand: Mai 2018

Kontakt:

Christian Borgstedt
Datenschutzbeauftragter
COP CompensationPartner GmbH
Eine Gesellschaft der PMSG PersonalMarkt Services GmbH
Straßenbahnring 19
20251 Hamburg
Deutschland
+49 (0)40 4134 54 32
Email: borgstedt@compensation-partner.de